

Sicherheitsdatenblatt vom 13.02.2015, Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **JADE BLOCK**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Rattengift - Verwendung als Biozid

Verwendung empfohlen gegen:

Nicht für andere Zwecke als für die im Abschnitt "Empfohlene Verwendung" genannten verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

Lodi Group - Parc d'Activités des Quatre Routes

35390 Grand Fougeray - Frankreich

Tel.: 0033 (0) 2.99.08.48.59

Zuständige Person, Verantwortlicher für das Sicherheitsdatenblatt:

fds@lodi.fr

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale

T. +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Richtlinie für Kriterien, 67/548/EG, 99/45/EG und folgende Änderungen:

Eigenschaften / Symbole:

Keine.

EG-Verordnungskriterium 1272/2008 (CLP)

Das Produkt wird nicht als gefährlich gemäß Verordnung EG 1272/2008 (CLP) eingestuft.

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine andere Gefahren

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Produkt wird nicht als gefährlich gemäß Verordnung EG 1272/2008 (CLP) eingestuft.

Symbole:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Vorsichtshinweise:

Keine

Bestimmungen: Keine

Spezielle Bestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung und spätere Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Sonstige Gefahren:
Keine andere Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Dieses Sicherheitsdatenblatt betrifft ein Gemisch, siehe 3.2

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile im Sinne der EWG-Richtlinie 67/548 und der CLP-Verordnung und entsprechenden Einstufung:

50 ppm Bromadiolon

CAS: 28772-56-7, EC: 249-205-9

T+,T,N; R26/27/28-48/23/24/25-50/53-61

-  3.1/1/Haut Akut Tox. 1 H310
-  3.1/1/Inhal Akut Tox. 1 H330
-  3.1/1/Oral Akut Tox. 1 H300
-  3.7/1A Repr. 1A H360
-  3.9/1 STOT RE 1 H372
-  4.1/A1 Aquatisch Akut 1 H400
-  4.1/C1 Aquatisch Chronisch 1 H410

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Kontakt mit der Haut:

Kontaminierte Kleidung entfernen, Haut mit Seife waschen und gründlich mit Wasser abspülen.

Keine Lösungsmittel oder Verdünnungsmittel verwenden.

Bei Kontakt mit den Augen:

Gründlich unter einem schwachen Wasserstrahl (möglichst warm) für mehrere Minuten waschen, Augenlider unter dem Wasserstrahl offen halten.

Bei Verschlucken:

Sofort einen Arzt konsultieren und das Etikett vorzeigen.

Kein Erbrechen herbeiführen.

Unabhängig von der Menge des verschluckten Produkts das Essen und Trinken unterlassen.

Bei Einatmen:

Sicherstellen, dass frische Luft eingeatmet wird

Die verletzte Person ausruhen lassen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung.

Gegenmittel = Vitamin K1, unter ärztlicher Aufsicht

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser.

Kohlendioxid (CO₂).

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Löschmittel.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht einatmen Explosions- und Verbrennungsgase.

Verbrennen erzeugt schweren Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt auffangen. Es darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

Unbeschädigte Behälter aus den unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen, falls dies gefahrlos möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Atemgerät tragen, wenn man den Dämpfen/Staub/Aerosol ausgesetzt ist.

Für adäquate Belüftung sorgen.

Entsprechenden Atemschutz benutzen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Boden/Untergrund gelangen lassen. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Kontaminiertes Washwasser zurückhalten und entsorgen.

Im Fall des Entweichens von Gas oder Eindringens in Wasserwege, Böden oder Abwasserkanäle, informieren Sie die zuständigen Behörden.

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Absorbierendes, organisches Material, Sand.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt zügig entfernen. Hierzu Schutzmaske und Schutzkleidung tragen.

Mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe außerdem Abschnitt 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ein lokalisiertes Belüftungssystem verwenden.

Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

Siehe auch Abschnitt 8 zur empfohlenen Schutzausrüstung.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem lichtgeschützten Ort lagern.

Sicherheitsdatenblatt JADE BLOCK

Außerhalb der Reichweite von Kinder aufbewahren
Nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren
Im Originalbehälter aufbewahren
Darf nicht zusammen mit Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahrt werden.
Unverträgliche Materialien:
Keine besonderen Materialien.
Anweisungen bezüglich der Lagerräume:
Ausreichend belüftete Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine besonderen Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Kein Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz verfügbar
DNEL-Expositionsgrenzwerte
N.V.
PNEC-Expositionsgrenzwerte
N.V.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:
Nicht für die normale Benutzung erforderlich. Arbeiten Sie in jedem Fall mit guten Arbeitspraktiken.
Schutz für die Haut:
Verwenden Sie Kleidung, die umfassenden Schutz für die Haut gewährt, z.B. Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.
Schutz für die Hände:
Nach der Benutzung Hände waschen.
Handschuhe tragen
Atemschutz:
Angemessene Atemschutzausrüstung verwenden.
Thermische Gefahren:
Keine
Umweltexpositionskontrolle:
Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen und Farbe:	Grünes Block
Geruch:	Schwach
Geruchsgrenzwert:	N.V.
pH:	N.V.
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	N.V.
Anfangssiedepunkt und Siedebereich:	N.V.
Festkörper-/Gas-Entflammbarkeit:	N.V.
Obere/untere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenzen:	N.V.
Dampfdichte:	N.V.
Flammpunkt:	N.V.
Verdampfungsrate:	N.V.
Dampfdruck:	N.V.
Relative Dichte:	N.V.
Löslichkeit in Wasser:	N.V.
Löslichkeit in Öl:	N.V.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	N.V.

Selbstentzündungstemperatur:	N.V.
Zersetzungstemperatur:	N.V.
Viskosität:	N.V.
Explosionseigenschaften:	N.V.
Brandfördernde Eigenschaften:	N.V.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit:	N.V.
Fettlöslichkeit:	N.V.
Leitfähigkeit:	N.V.
Stoffgruppenrelevante Eigenschaften:	N.V.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen stabil

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Bedingungen stabil

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Materialien.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Angaben zum Gemisch:

JADE BLOCK

b) Hautätzung/Irritation:

Test: Reizt die Haut - Spezies: Kaninchen: Nicht reizend

c) Schwere Augenschädigung/Irritation:

Test: Reizt die Augen - Spezies: Kaninchen: Nicht reizend

Toxikologische Angaben zu den Hauptsubstanzen, die im Gemisch gefunden wurden:

Bromadiolon - CAS: 28772-56-7

a) akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: oral - Spezies: Ratte: = 0,56-0,84 mg/Kg

Test: LD50 - Weg: dermal - Spezies: Kaninchen: = 1,78 mg/Kg

Wenn nicht anders angegeben, müssen die in der Verordnung 453/2010/EG vorgeschriebenen, nachfolgend aufgelisteten Angaben als nicht verfügbar betrachtet werden:

a) akute Toxizität:

b) Hautätzung/Irritation;

c) schwere Augenschädigung/Irritation;

d) Haut- oder Atemwegssensibilisierung;

e) Keimzellmutagenität;

f) Kanzerogenität;

g) Reproduktionstoxizität;

- h) STOT-Einzelexposition;
- i) STOT-wiederholte Exposition;
- j) Einatmungsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gute Arbeitspraktiken annehmen, damit das Produkt nicht in die Umwelt gelangt.

Bromadiolon - CAS: 28772-56-7

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 Algae = 0.17 mg/L - Dauer h: 72

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.V.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.V.

12.4. Mobilität im Boden

N.V.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich entfernen. An zugelassene Entsorgungsstelle senden oder zur Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen. Dabei die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Im Sinne der Transportregelungen als nicht gefährlich eingestuft.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.V.

14.3. Transportgefahrenklassen

N.V.

14.4. Verpackungsgruppe

N.V.

14.5. Umweltgefahren

N.V.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

N.V.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

N.V.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtl. 67/548/EWG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)

Richtl. 99/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Vorbereitungen)

Richtl. 98/24/EG (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

Richtl. 2000/39/EG (Grenzwerte für berufsbedingte Exposition)

Richtl. 2006/8/EG

EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH)

EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP)

EG-Verordnung Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP) und EU-Verordnung Nr. 758/2013

EG-Verordnung Nr. 453/2010 (Anhang I)

EG-Verordnung Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Einschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die enthaltenen Substanzen gemäß Anhang XVII

Regelung (EC) 1907/2006 (REACH) und nachfolgende Änderungen:

Mit dem Produkt verbundene Einschränkungen:

Beschränkung 3

Mit den im Produkt enthaltenen Stoffen verbundene Einschränkungen:

Keine Einschränkung.

Falls zutreffend, siehe die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

Richtlinie 2003/105/EG ("Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle") und spätere Änderungen.

EG-Verordnung Nr. 648/2004 (Reinigungsmittel)

1999/13/EG (VOC-Richtlinie)

Bestimmungen in Bezug auf Richtlinien 82/501/EG (Seveso), 96/82/EG (Seveso II):
N.V.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Text der Sätze, auf die sich der Abschnitt 3 bezieht:

R26/27/28 Sehr giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R48/23/24/25 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.

R50/53 Sehr toxisch für aquatische Organismen, kann langfristige Auswirkungen auf die aquatische Umgebung haben.

R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H330 Lebensgefahr bei Verschlucken.

H360 Kann bei Einatmen oder bei Hautkontakt die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H372 Schädigt Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

H400 Sehr toxisch für das aquatische Leben.

H410 Sehr toxisch für das aquatische Leben mit langfristigen Auswirkungen.

Dieses Dokument wurde von einer sachkundigen Person erstellt, die angemessen ausgebildet wurde. Wichtigste bibliographische Quellen:

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Sicherheitsdatenblatt JADE BLOCK

SAX's DANGEROUS PROPERTIES OF INDUSTRIAL MATERIALS - Eight Edition - Van Nostrand Reinold
CCNL - Anlage 1

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben beruhen auf unserem Kenntnisstand zu dem oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Produkt und stellen keine Garantie für besondere Qualität dar.

Es ist die Pflicht des Nutzers sicherzustellen, dass diese Angaben angemessen und vollständig in Bezug auf die spezifische geplante Verwendung sind.

Dieses Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle vorangegangenen Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society).
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung.
CSR:	Stoffsicherheitsbericht
DNEL:	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.
EC50:	
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
GefStoffVO:	Verordnung über gefährliche Stoffe, Deutschland.
GHS:	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband.
IATA-DGR:	Gefahrgutverordnung der "International Air Transport Association" (IATA).
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
ICAO-TI:	Technische Anweisungen der "International Civil Aviation Organization" (ICAO).
IMDG:	Internationaler Kode für die Beförderung von gefährlichen Gütern.
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe.
KSt:	Explosionskoeffizient.
LC50:	Tödliche Konzentration, für 50 Prozent der Versuchspopulation.
LD50:	Tödliche Dosis, für 50 Prozent der Versuchspopulation.
LTE:	Langzeitexposition
N.V.:	Nicht verfügbar
PNEC:	Vorausgesagter auswirkungsloser Wert.
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
STE:	Kurzzeitexposition.
STEL:	Kurzzeit-Expositionsgrenzwert.
STOT:	Spezifische Zielorgan-Toxizität.
TLV:	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAX-Wert).
TWATLV:	MAX-Wert für den zeitlichen Mittelwert 8 Stunden pro Tag. (ACGIH-Standard).
UN:	Vereinte Nationen
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse.